

TV Schweinfurt-Oberndorf v. 1862 e.V.

SATZUNG

Fassung vom 18. März 2016



Satzung vom 18. März 2016

Präambel Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder in Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der im Jahre 1862 in Oberndorf gegründete Turnverein führt den Namen „Turnverein Schweinfurt-Oberndorf 1862 e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Schweinfurt.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schweinfurt eingetragen.

2. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und der zuständigen Landesfachverbände.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Amateursports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglieder

- a) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, aus ordentlichen Mitgliedern, die sind aktive und passive Mitglieder, sowie aus Jugendlichen.
- b) Aktive Mitglieder sind solche, die sich in einer oder mehreren Abteilungen sportlich betätigen. Die übrigen Mitglieder gelten als passiv.
- c) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Turnrates Personen, die sich um den Verein oder um die Förderung des Turn- und Sportwesens beson-

ders verdient gemacht haben, durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit ernannt werden.

2. Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- b) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Turnrat ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Turnrat.

3. Rechte und Pflichten

- a) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.
- b) In den Vorstand und Turnrat In die Vereinsorgane und Gremien sind nur volljährige Mitglieder wählbar. Sie müssen dem Verein mindestens ein Jahr angehört haben.
- c) Die Mitglieder haben in Versammlungen beratende und beschließende Stimme; sie besitzen Wahl- und Stimmfähigkeit.
- d) Das Vereinsinteresse ist in jeder Beziehung zu wahren.
- e) Alle Mitglieder haben für das Wohl und die Förderung des Vereins einzutreten.

4. Verlust der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Turnrat zu richten.
- b) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
- c) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Turnrat mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn Maßregelungen nicht ausreichend oder erfolglos waren. Bei Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes muss die Mitgliederversammlung beteiligt sein. Dabei müssen folgende Gründe vorliegen:
 - wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtung;
 - wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
 - wegen eines schweren Verstoßes oder groben unsportlichen Verhaltens gegen die Interessen des Vereins;
 - wegen unehrenhafter Handlung.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

- d) Gegen den Ausschlussbescheid steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde zur Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde ist innerhalb von 14 Kalendertagen vom Tag der Bekanntmachung ab gerechnet, beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Zur Wahrnehmung der Belange des Betroffenen sind Nichtmitglieder oder berufsmäßige Rechtsvertreter nicht zugelassen, jedoch die Vertretung durch ein anderes Vereinsmitglied gestattet.

§ 3 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Turnrates, des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Turnrat folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis;
 - b) zeitliche begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins;
 - c) zeitlich begrenztes Verbot für den Besuch der vereinseigenen Lokalitäten.
- Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 4 Beiträge

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;

- b) der Turnrat;
- c) der Vorstand;
- d) der Vorstandsbeirat
- e) der Ältestenrat.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist alljährlich im Laufe des ersten Kalendervierteljahres, spätestens bis zum 31. März einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt, oder
 - b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Turnrat beantragt hat, oder
 - c) der Turnrat beschließt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in der lokalen Tagespresse. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Kalendertagen liegen.

In den Vereinsaushängkästen soll auf die Mitgliederversammlung jeweils besonders hingewiesen werden.

5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes;
- b) Bericht des Schatzmeisters;
- c) Bericht der Kassenrevisoren;
- d) Bericht der Geschäftsführung; des Geschäftsführers;
- e) Bericht des Technischen Leiters;
- f) Berichte der Abteilungsleiter;
- g) Bericht des Hauptjugendleiters;
- h) Bericht des Ressortleiters für Öffentlichkeitsarbeit;

- i) Wahlen, soweit diese erforderlich sind;
 - j) Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
 - k) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und außerordentlichen Beiträge, falls erforderlich.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt die Beschlussvorlage als abgelehnt.

Die Entlastung von Vorstand, Geschäftsführer und Schatzmeister erfolgt einzeln mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Satzungsänderungen mit Ausnahme des § 1 können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Zur Abänderung des Namens und des Vereinszweckes (§ 1) ist die Zustimmung aller stimmfähigen Mitglieder nötig. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder ist schriftlich einzuholen.

Beschlüsse über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichen Vermögen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

8. Anträge können gestellt werden:

- a) von den Mitgliedern
 - b) vom Vorstand;
 - c) vom Turnrat;
 - d) von den Abteilungen.
 - e) vom Vorstandsbeirat
 - f) vom Ältestenrat
9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Kalendertage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird.

Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder

beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder den Antrag unterstützen.
11. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes, des Vorstandsbeirates , des Turnrates und der Kassenrevisoren;
 - b) Bestätigung der von den Abteilungs-Versammlungen gewählten Abteilungsleiter;
 - c) Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
 - d) Festsetzung des Aufnahmegeldes und der Vereinsbeiträge;
 - e) Entgegennahme des Jahresberichtes;
 - f) Genehmigung des Kassenberichtes;
 - g) Entlastung des Vorstands und des Vorstandsbeirates
 - h) Beschlussfassung über Anträge des Turnrates oder einzelner Mitglieder sowie über eingelaufene Beschwerden;
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - j) Ernennung des Ältestenrates (mindestens 3 Mitglieder)
12. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Ersatzwahlen in den Turnrat während des Geschäftsjahres;
 - b) Satzungsänderungen;
 - c) Gründung, Auflösung von Vereinsabteilungen;
 - d) Besondere Anträge;
 - e) Auflösung des Vereins.

§ 8 Turnrat

1. Der Turnrat besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) 3. Vorsitzenden
 - d) 1. Schriftführer

- e) 2. Schriftführer
- f) 1. Schatzmeister
- g) 2. Schatzmeister
- h) 1. Geschäftsführer
- i) 2. Geschäftsführer
- j) Technischer Leiter
- k) Abteilungsleitern
- l) Gesamt-Jugendleiter
- m) Ressortleiter für Öffentlichkeitsarbeit
- n) Beisitzer (die Anzahl bestimmt die Mitgliederversammlung)
- o) Ältestenrat-Sprecher

Die Mitglieder des Turnrates, außer dem 1. und 2. Vorsitzenden, werden alljährlich gewählt. Der 1. und der 2. Vorsitzende werden auf 3 Jahre gewählt.

2. Der Turnrat hat folgende Aufgaben:

- a) Der Turnrat leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorstand geleitet.
- b) Er tritt zusammen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder drei Turnrat-Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Turnrat-Mitgliedes ist der Turnrat berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch, bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- c) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Behandlung von Anregungen der Turnrats-Mitglieder.
- d) Bewilligung von Ausgaben im Rahmen der Finanzordnung.
- e) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.

§ 9 Vorstand

- 1. Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Beschlüsse des Turnrates und die Geschäftsführung des Vereins.
- 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.

Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis des Vereins darf der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

3. Der Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Turnrat nicht notwendig sind. Der Turnrat ist über die Tätigkeit der Vorstandschaft laufend zu informieren.
4. Der 1. und 2. Vorsitzende erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr. Der Bericht soll einen Ausblick auf die Zukunft enthalten. Die Turnratsmitglieder und alle hierzu Berufenen sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Vorstandsbeirat

1. Der Vorstandsbeirat besteht aus folgenden von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern:

- a) Vorstand
- b) 3. Vorsitzender
- c) Technischer Leiter
- d) 1. Geschäftsführer
- e) 1. Schatzmeister
- f) 1. Schriftführer

2. Der Vorstandsbeirat hat folgende Aufgaben:

Der Vorstandsbeirat übernimmt die Aufgaben des Entscheidungs- und Steuerungsgremiums. Er arbeitet innerhalb seiner Zuständigkeiten selbstständig während des Vereinsjahres und unterstützt den Vorstand bei der Planung und Durchführung von anstehenden Aufgaben und Projekten. Seine besonderen Aufgaben regeln die Ordnungen des Vereines.

- a) Er bereitet im Vorfeld die Themen und Inhalte der Turnratsitzung auf
- b) Er unterstützt den Vorstand bei Entscheidungen zwischen den Mitgliederversammlungen
- c) Er übernimmt weitere Aufgaben, die sich aus den Ordnungen des Vereins oder aus Beschlüssen anderer Vereinsorgane ergeben.

3. 3. Vorsitzender

Der 3. Vorsitzende übernimmt in enger Absprache und auf Weisung des Vorstandes eigenverantwortlich Aufgaben und Kompetenzen.

§ 11. Ältestenrat

Der Ältestenrat hat folgende Aufgaben und Rechte:

1. Bearbeitung und Überprüfung von Beschwerden, die die Vereinsführung betreffen.

2. Er hat das Recht jederzeit Einsicht in alle Geschäftsabläufe des Vereins zu nehmen.
3. Schlichtung von Streitigkeiten, die vom Vorstand oder dem Turnrat nicht gelöst werden können.
4. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher, der Mitglied des Turnrats wird.

§ 12 Schriftverkehr

1. Dem 1. Schriftführer obliegt die Erledigung aller schriftlichen Angelegenheiten des Vereins nach außen hin (in besonderen Fällen sind Ausnahmen zulässig). Er fertigt die Niederschriften über die Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane an.
2. Er führt die Mitgliederkartei.
3. Im Verhinderungsfall des 1. Schriftführers obliegen vorstehende Erledigungen dem 2. Schriftführer.

§ 13 Kassen- und Rechnungswesen

1. Der 1. Schatzmeister hat die Verwaltung des gesamten Kassen- und Rechnungswesens des Vereins. Er hat für die Einkassierung der Mitgliedsbeiträge zu sorgen, die Kasse zu verwalten, die Zahlungen auf Anweisung des 1. Vorsitzenden zu leisten und über die Kassenverwaltung dem Verein Rechnung abzulegen. Ihm ist der 2. Schatzmeister zur Unterstützung beigegeben.
2. Der 1. und 2. Schatzmeister haben das Recht, Kontrolle über die bestehenden Abteilungskassen auszuüben. Die Abteilungsleiter sind ihnen hierbei für die Führung der Kassengeschäfte verantwortlich. Am Schluss des Kalenderjahres haben die Abteilungskassen die Pflicht, mit dem 1. Schatzmeister abzurechnen.
3. Im übrigen ist die Finanzordnung des Vereins maßgebend.

§ 14 Technischer Leiter

1. Dem Technischen Leiter untersteht der gesamte Turn-, Spiel- und Sportbetrieb.
2. Er ist für alle Anschaffungen auf sportlichem Gebiet im Rahmen des Haushaltplanes und der Geschäftsordnung zuständig.
3. Der Technische Leiter erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über seine Tätigkeit im abgelaufenen Jahr.
4. Der Technische Leiter ist zuständig für bezahlte und freiwillige Übungsleiter.

§ 15 Technischer Ausschuss

1. Dem Turnrat ist zur Unterstützung ein technischer Ausschuss beigegeben. Der Technische Leiter führt den Vorsitz.
2. Dem technischen Ausschuss obliegt die Gestaltung des inneren Vereinslebens. Seine Beschlüsse umfassen das Gesamtgebiet des Turn-, Sport- und Spielbetriebes, der Geselligkeit und der Bildungsbestrebungen.
3. Der Vorsitzende des technischen Ausschusses erstattet dem Turnrat jeweils Bericht.
4. Der technische Ausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) Technischer Leiter
 - b) Hauptjugendleiter
 - c) Abteilungsleiter
 - d) 1. Schriftführer
5. Der Technische Leiter hat das Recht, den technischen Ausschuss einzuberufen.

§ 16 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss von Vorstand und Vorstandsbeirat gegründet oder aufgelöst. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb 14 Kalendertagen schriftlich beim Vorstand Einspruch erhoben werden.

Über den Einspruch entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung.

2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter, den Jugendleiter und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendleiter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 7 der Satzung entsprechend.

Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Abteilungsversammlungen mit Neuwahlen sind spätestens alle zwei Jahre einzuberufen.

4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebene Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden.

Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 17 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenrevisoren nach den Richtlinien der Finanz- und Geschäftsordnung geprüft.

§ 18 Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen umfasst den gesamten Besitz des Vereins einschließlich aller Abteilungen.
2. Alle Mittel des Vereins (Vermögen, Beiträge, Spenden, Schenkungen, Überschüsse aus Veranstaltungen usw.) sind für die gemeinnützigen Zwecke zu verwenden oder zweckgebundenen Kassen und Konten zuzuführen. Der Nachweis hierüber ist in Rechnung zu führen. Als Zweckvermögen ist das angesammelte Vermögen zu führen, das den Zwecken des Vereins dient.
3. Die aus der Betätigung des Vereins in Bezug auf seinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb im Vereinsheim anfallenden Einnahmen und evtl. Überschüsse werden ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke verwendet. Für die Erstellung von Sportanlagen und deren Ausbau, zur Beschaffung von Sportgeräten und sportlichen Ausrüstungsgegenstände wird, falls die finanziellen Verhältnisse des Vereins es erlauben, die Anlegung von zweckgebundenem Vermögen gestattet.

§ 19 Sonstige Bestimmungen

1. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Über sämtliche Mitgliederversammlungen der Abteilungen sind Niederschriften anzufertigen, die von dem jeweiligen Abteilungsleiter und Schriftführer oder deren Stellvertreter unterschrieben werden müssen.
3. Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden und Veranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände, Bargeldbeträge usw.
4. An die Satzung des Vereins sind weitere Ordnungen angelegt, die vom Turnrat ausgearbeitet, verändert und erlassen werden. Davon ausgeschlossen ist die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung erlassen wird. Alle Ordnungen sind auf Wunsch den Mitgliedern vorzulegen.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Löst sich eine Abteilung des Vereins auf, so fällt deren Vermögen und Sportausrüstung an den Hauptverein.

2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
3. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstandsbeirat mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
4. Die Auflösung kann nur mit der Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist schriftlich vorzunehmen.
5. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.
6. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stadt Schweinfurt oder dem Bayer. Landessportverband je nach Beschluss der die Auflösung beschließenden Hauptversammlung zu.

Das Vermögen ist von der Stadt Schweinfurt bzw. den Bayer. Landessportverband wiederum nur zum Zwecke der Förderung des Turn-, Spiel- und Sportwesens zu verwenden.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 18. März 2016 beschlossen und wird mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

gez.

Matthias Kühne (1. Vorsitzender)

Udo Schneider (2. Vorsitzender)

TV Schweinfurt-Oberndorf 1862 e. V.
Hermann-Gräf-Allee 1
97424 Schweinfurt